

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Britta Müntzenberg
	Telefon (0202)	+49 202 563 6769
	Fax (0202)	+49 202 563 8119
	E-Mail	britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.02.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0137/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.02.2019	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
25.02.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.12.2019 in Wuppertal-Barmen		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.12.2019 in Wuppertal-Barmen gemäß der Anlage

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt danach insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,

2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die Interessengemeinschaft City Barmen e. V. hat für Sonntag, den 08.12.2019, im Zeitraum von 13 bis 18 Uhr, einen verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen in der Innenstadt von Wuppertal Barmen beantragt, die im folgenden Bereich liegen: Höhne (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) ab Steinweg bis Bachstraße (südliche Abgrenzung) und Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße bis Steinweg (nördliche Abgrenzung) sowie Steinweg (westliche Abgrenzung) bis Bachstraße (östliche Abgrenzung).

Begründet wird das Vorliegen des notwendigen öffentlichen Interesses für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen damit, dass die Öffnung im Zusammenhang mit dem vom 25.11. bis 23.12.2019 in der Innenstadt von Wuppertal-Barmen (Johannes-Rau-Platz und Geschwister-Scholl-Platz sowie die Verbindung dieser Plätze auf dem Werth) stattfindenden Weihnachtsmarkt erfolgt und dass diese dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots und der Belebung der Barmer Innenstadt dient sowie die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Wuppertal als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (s. o. § 6 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4 und 5 LÖG NRW).

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Es bedarf eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Dieser muss hinreichend gewichtig sein, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen. Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer an einer Ladenöffnung genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu dienen, zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck förderlich sein (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18, vom 04.05.2018, Az. 4 B 590/18 und 02.11.2018, Az. 4 B 1577/18 und 4 B 1580/18 sowie die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 08.05.2018).

Beim Barmer Weihnachtsmarkt handelt es sich um einen Traditionsveranstaltung, die seit vielen Jahren von der IG der Schausteller und Marktkaufleute e. V. durchgeführt wird. Es handelt sich dabei um einen klassischen Weihnachtsmarkt mit ca. 25 Verkaufs- und Imbissständen, Fahrgeschäften für Kinder und einem kleinen Bühnenprogramm.

Obwohl für den Weihnachtsmarkt aufgrund des frühen Zeitpunkts noch kein Antrag auf Marktfestsetzung sowie Ausstellerverzeichnisse vorliegen, ist aufgrund der durchgeführten Ausschreibung und der Erteilung des Zuschlages an den bisherigen Veranstalter davon auszugehen, dass dieser im vergleichbaren Rahmen wie in den vorangegangenen Jahren orga-

nisiert und durchgeführt wird und somit selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht. Der Alte Markt ist entgegen der Aussage im Antrag nicht Bestandteil des Weihnachtsmarktes.

Gleichzeitig wird auf der Parkfläche hinter dem Rathaus von 11 bis 18 Uhr einen Flohmarkt veranstaltet. Die Festsetzung dieses Marktes ist bereits erfolgt.

Am selben Tag werden anlässlich der Weihnachtsmärkte in Elberfeld und Ronsdorf in diesen Stadtteilen ebenfalls verkaufsoffene Sonntage stattfinden.

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der beantragten Verkaufsöffnung und der o. g. Veranstaltung liegt zweifelsfrei vor.

Obwohl der Weihnachtsmarkt nur auf dem Rathausvorplatz, dem Geschwister-Scholl-Platz und dem verbindenden Werth und der Flohmarkt auf dem Parkplatz hinter dem Rathaus stattfindet, ist auch der räumliche Zusammenhang bei einer Ausdehnung der Öffnung der Verkaufsstellen auf den kompletten Werth gegeben, da die Besucher fußläufig über die Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel Alter Markt und Werther Brücke zu den Veranstaltungen strömen. Auch die direkten Nebenstraßen des Werths dienen dem Zulauf der Besucher. Gleichzeitig erstreckt sich die weihnachtliche Beleuchtung über den kompletten Werth von der B 7 bis zum Alten Markt. Den Alten Markt schmückt der sog. „Wintertuffi“ (ein weihnachtlich illuminiertes Elefant) und am Zugang zum Werth von der B 7 wird eine große erleuchtete Weihnachtskugel aufgestellt.

Die Antragstellerin teilt mit, dass die Besucherzahl der Veranstaltung je nach Tageszeit bei ca. 600 bis 4.000 Personen zeitgleich liege. Diese Einschätzung ist plausibel und entspricht den eigenen Erfahrungen der Ordnungsbehörde. An einem Werktag sind in der Innenstadt von Barmen laut einer Passantenfrequenzzählung vom Oktober 2017 an dem am meisten frequentierten Standort am Werth im Bereich des Rathauses im Mittel 2.652 Passanten pro Stunde unterwegs. Somit liegt das Besucheraufkommen des Weihnachtsmarktes über dem bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen.

Die Veranstaltung ist somit nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich zu prägen und so die vorgesehene Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen.

Die Verkaufsöffnung dient außerdem dem öffentlichen Interesse des Erhalts, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots und der Belebung der Barmer Innenstadt und ist geeignet, die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Wuppertal als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen zu steigern.

Bereits im Konzept zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros in der Stadt Wuppertal, welches am 16.04.2012 vom Rat beschlossen wurde, wurde festgestellt, dass sich vor allem im Bereich oberer Werth zwischen Berliner Str. und Rudolf-Herzog-Str., in den Nebenstraßen des Werths und im Bereich Höhe strukturelle Schwächen des Einzelhandelsangebots zeigen. Zahlreiche Ladenlokale weisen eine hohe Fluktuation auf. Auch temporäre Leerstände und Trading-Down-Prozesse prägen die Situation an diesen Standorten. Umnutzungen ehemaliger Ladenlokale zu Automaten-Spielhallen haben in der Vergangenheit bereits stattgefunden. Daher wurde die künftige Zulässigkeit von Automaten-Spielhallen und Wettbüros mit diesem Konzept eingeschränkt (Ziffer 5.3.2.2, S. 45 - 46 des Konzepts).

Auch das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept „ISEK Innenstadt Barmen“, welches vom Rat am 07.03.2016 beschlossen wurde, zeigt die Schwächen des Einzelhandels der Barmer Innenstadt auf (siehe S. 40 - 41).

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept, welches am 22.06.2015 vom Rat beschlossen wurde, wird der Standort Barmen als zweiter Hauptstandort neben Elberfeld definiert. Dieser hat sich deutlich weniger gut entwickelt als das Hauptzentrum Elberfeld. Die Bewertung des Standortes Barmen durch befragte Passanten fällt im Vergleich zum Standort Elberfeld wesentlich schlechter aus (siehe S. 27). Daher erfüllt Barmen als Hauptzentrum nur noch die Funktion eines Bezirkszentrums (siehe Seite 113). Das Konzept formuliert für beide Hauptzentren das Ziel der Stärkung durch quantitativen Ausbau und qualitative Verbesserung des Einzelhandelsangebotes (siehe S. 93/94). Da insbesondere letzteres eher durch privatwirtschaftliches Engagement und nur begrenzt durch einen kommunalen Einsatz erreicht werden kann, ist es wichtig, die Marktteilnehmer auf das Barmer Angebot aufmerksam zu machen. Insbesondere zum Weihnachtsgeschäft nimmt der Online-Handel deutlich zu. Hier liegt ein verstärktes Gefährdungspotential für die Vielfalt des Einzelhandels und die Funktionalität der zentralen Versorgungsbereiche, in denen seit Jahren ein Trading-Down-Prozess zu verzeichnen ist, der sich in Leerständen und in der Zunahme von Ein-Euro-Shops und Telekommunikationsgeschäften widerspiegelt.

In der Wahrnehmbarkeit des geöffneten Einzelhandels an einem besuchsstarken Sonntag liegt die Chance, das Barmer Angebot und den Standort zu präsentieren. Gelingt eine positive Wahrnehmung, so ist marktwirtschaftlich eine Stabilisierung und mittelfristige, sukzessive Stärkung des stationären Einzelhandels und damit auch eine Belebung der Barmer Innenstadt zu erwarten. Da in Elberfeld und Ronsdorf gleichzeitig verkaufsoffene Sonntage stattfinden werden, dürfte auch eine Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Stadt zu erwarten sein.

Da es dem Gesetzgeber im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW um die Vielfalt des örtlichen Einzelhandels geht, ist eine Begrenzung der Verkaufsöffnung auf bestimmte Sortimentsgruppen der Zielerreichung nicht zuträglich.

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörung der zu beteiligenden Organisationen hat mit Schreiben vom 18.01.2019 stattgefunden.

Die Gewerkschaft ver.di hat mit Schreiben vom 01.02.2019 eine Stellungnahme zu mehreren Anträgen auf sonntägliche Ladenöffnungen abgegeben (siehe Anlage). Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht.

Die Gewerkschaft ver.di erklärt in ihrer Stellungnahme, dass sie Ladenöffnungen am Sonntag aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ablehne, weil die Beschäftigten des Einzelhandels nicht an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag teilnehmen, an diesem Sonntag nichts mit ihren Familien unternehmen und keine Sportveranstaltungen besuchen können.

Im Übrigen sei den zur Verfügung gestellten Unterlagen eine prägende Wirkung der Veranstaltungen nicht zu entnehmen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die hier herangezogenen Veranstaltungen eine prägende Wirkung in den für den Einkauf freigegebenen Bereichen haben sollen.

Das Interesse an dem Weihnachtsmarkt sei mit 600 bis 4.000 Personen angegeben. Die Passantenfrequenzzählung des Gutachterausschusses Wuppertal für das Jahr 2016 ergebe für die Zählstellen Wert-Rathaus (3.888), Werth-West (2.460) und Werth-Rudolf-Herzogstraße (2.472) insgesamt 8.820 Passanten, sodass von einer prägenden Wirkung der Veranstaltung nicht auszugehen sei.

Nach der Passantenfrequenzanalyse im Oktober 2017 liegt die Passantenfrequenz für den Bereich Werth-Rathaus, dem am stärksten frequentierten Bereich der Fußgängerzone Barmen, bei einem Mittelwert von 2.652 Personen. Nur dieser Wert - keine Addition der drei Werte der drei Zählstellen - ist mit dem zu erwartenden Besucheraufkommen in Relation zu setzen, da auch bei dem aufgezeigten Besucheraufkommen des Weihnachtsmarktes (nur) von der zeitgleich auf dem Weihnachtsmarkt vorhandenen Besucherzahl ausgegangen wurde. Somit ist sehr wohl von der prägenden Wirkung der Veranstaltung Weihnachtsmarkt auszugehen.

Im Übrigen weist die Gewerkschaft unter Verweis auf die Entscheidung des OVG NRW vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18 darauf hin, dass die bloße Behauptung, die Ladenöffnung diene den in den Nummern 2 bis 5 des § 6 Abs. 1 LÖG NRW aufgeführten Zielen oder liege sonst im öffentlichen Interesse, keinesfalls ausreicht, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen, da diese Ziele sehr weit gefasst und stets in allgemeiner Weise berührt seien. Daher sei eine einschränkende Gesetzesauslegung notwendig. So habe das kommunale Interesse an der Stärkung oder der Entwicklung des vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes in seiner Allgemeinheit gerade nicht das verfassungsrechtlich erforderliche Gewicht. Es sei höchstrichterlich geklärt, dass das stets gegebene kommunale Interesse an der Steigerung der Einzelhandelsattraktivität einer Gemeinde als verfassungsrechtlich hinreichender Sachgrund für die Sonntagsöffnung nicht in Betracht kommt.

Dem ist zuzustimmen. Allerdings ist die Prägung des Tages durch die Veranstaltung so erheblich, dass es auf das Gewicht der weiteren o. g. Sachgründe letztlich nicht ankommt.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.12.2019 in Wuppertal-Barmen nebst deren Anlage

02 Antrag der IG City Barmen e. V.

03 Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di